

Reglement für den Prüfungsausschuss
der
DocMorris AG («Gesellschaft»),
Frauenfeld

(Anhang zum Organisationsreglement)

1. Ziele und Zweck des Prüfungsausschusses (PA)

¹Der PA wird vom Verwaltungsrat ernannt, um diesen im Rahmen der Corporate Governance bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere in seinen nicht delegierbaren Aufgaben für Oberaufsicht und Finanzkontrolle (Art. 716a OR), sowie bei der Erstellung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung (inkl. Dividendenpolitik) zu unterstützen, indem er sich ein eigenes Urteil bildet über die Organisation und das Funktionieren des internen und externen Kontrollsystems sowie über den Finanzbericht der Gruppe (bestehend aus der Gesellschaft sowie aller von ihr durch Stimmenmehrheit oder vertraglich direkt oder indirekt beherrschten anderen Gesellschaften).

²Der PA ist ein auf Dauer eingerichteter Ausschuss. Er hat ausschliesslich beratende, beschlussvorbereitende und überwachende Funktion. Das Entscheidungsrecht des Gesamtverwaltungsrats bleibt unberührt. Der PA bildet keine Unterausschüsse.

³Die Hauptaufgaben bzw. Verantwortung des PA in Bezug auf die gesamte Gruppe bestehen in der unabhängigen und objektiven:

- Überwachung der Integrität der finanziellen Berichterstattung, insbesondere im Bereich Finanz- und Rechnungswesen;
- Beurteilung der Prozesse und Richtlinien im Bereich des Risiko- und Kontrollumfeldes in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen und Compliance;
- Überwachung der Unabhängigkeit und der Leistung der Revisionsstelle;
- Überprüfung der Finanzierungs- und Treasury-Strategie;
- Sicherstellung einer effizienten Kommunikation zwischen der Revisionsstelle und der Konzernleitung.

⁴Der PA hat das Recht, jegliche Untersuchung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Er hat direkten Zugang zu den externen Revisoren sowie zu allen Mitarbeitenden und Organen innerhalb der Gruppe und verfügt über ein unbeschränktes Informations- und Akteneinsichtsrecht. Der PA kann auf Beschluss des Gesamtverwaltungsrats zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachleute aus dem Bereich des Finanz- und Rechnungswesens oder andere Berater bzw. Experten auf Kosten der Gesellschaft beziehen.

2. Zusammensetzung, Sitzungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses (PA)

¹Der PA besteht aus drei nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats. Alle Mitglieder des PA müssen über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Die Mitglieder und der Vorsitzende des PA werden durch einen Beschluss des Gesamtverwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr ernannt, maximal bis zur nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

²Der PA tagt mindestens zweimal jährlich (Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Halbjahresabschlusses) sowie an zusätzlichen Sitzungen nach Bedarf, welche jedes Mitglied des PA beantragen kann.

³Der CEO und der CFO werden vom PA regelmässig und rechtzeitig in seine Diskussionen und Überlegungen einbezogen. An den Sitzungen des PA nehmen neben den Mitgliedern des PA regelmässig der CEO, der CFO sowie auf Anforderung des PA der Leiter der Internen Revision teil.

⁴Der PA ist nur beschlussfähig, wenn er vollzählig ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Entscheidung dem Vorsitzenden des PA übertragen.

3. Verantwortung und Aufgaben des Prüfungsausschusses (PA)

3.1 Beurteilung der finanziellen Berichterstattung

¹Einzel- und Konzernabschluss sowie die zur Veröffentlichung vorgesehenen Zwischenabschlüsse werden vom PA vor ihrer Veröffentlichung kritisch durchgesehen. Diese Beurteilung umfasst die Besprechung der Abschlüsse mit der Konzernleitung und den externen Revisoren insbesondere bezüglich wesentlicher Fragen der Rechnungslegungsgrundsätze (insbesondere deren Übereinstimmung mit den anwendbaren Reporting Standards), Schätzwerte und anderer Ermessensentscheide.

²Nach Anhörung der Konzernleitung und der externen Revisoren wird die Integrität der finanziellen Berichterstattung der Gruppe beurteilt. Dazu gehört die Besprechung und Beurteilung wesentlicher operationeller und finanzieller Risiken sowie der Massnahmen, welche die Konzernleitung ergriffen hat, um diese zu überwachen, zu kontrollieren und zu berichten. Dazu gehört auch die Beurteilung wesentlicher Feststellungen der externen Revisoren.

³Die Information des PA wird über den Vorsitzenden des PA in Zusammenarbeit mit dem CFO koordiniert.

⁴Die Informationspflicht des CEO und des CFO beinhaltet im Besonderen auch wesentliche finanzielle Massnahmen und Geschäfte, die nicht aus der regelmässigen Berichterstattung hervorgehen, sowie jeder begründete Verdacht auf ein Untreue-, Unterschlagungs- und Betrugsdelikt einschliesslich der vom Management veranlassten Massnahmen.

⁵Die Mitglieder des PA sind sich der besonderen Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht im Rahmen ihrer Tätigkeit bewusst.

⁶Der Vorsitzende des PA erstattet dem Gesamtverwaltungsrat in der darauffolgenden Sitzung des Verwaltungsrats regelmässig Bericht über die Tätigkeit des PA. Der Verwaltungsratspräsident erhält, sofern er nicht Mitglied des PA ist, jeweils unmittelbar nach Erstellung eine Kopie des Protokolls jeder Sitzung.

3.2 Beurteilung der Finanzierungs- und Treasury-Strategie sowie der Fremdfinanzierungsvereinbarungen

Der PA prüft periodisch die Finanzierungs- und Treasury-Strategie sowie die Fremdfinanzierungsvereinbarungen und die Einhaltung der Covenants.

3.3 Externe Revision

¹Die externe Revisionsstelle ist dem PA, dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung berichtspflichtig.

²Der PA hat in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der fachlichen Voraussetzungen des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens;
- b) Genehmigung der Honorare und Überprüfung der Leistungen der Revisionsstelle und eine daraus resultierende jährliche Empfehlung an den Verwaltungsrat, der Generalversammlung die Weiterführung des Prüfmandates oder einen Wechsel der Revisionsstelle vorzuschlagen;
- c) Überprüfung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle und eine mindestens jährliche Beurteilung aller zwischen der Gruppe und der Revisionsstelle bestehenden Beziehungen, welche möglicherweise die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gefährden können;
- d) Beurteilung des Prüfplans der Revisionsstelle und Besprechung insbesondere des Umfangs und der Art der Prüfungen, des Mitarbeiterinsatzes, der Abstützung auf das Management und den allgemeinen Prüfansatz;
- e) Besprechung der Qualität und Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze (insbesondere ob diese eher konservativ oder aggressiv sind) mit der Revisionsstelle.

3.4 Interne Revision

¹Der PA erörtert mit dem CEO, dem CFO und dem Leiter der Internen Revision die Wirksamkeit, Funktionsweise und Angemessenheit des internen Revisionsystems einschliesslich notwendiger Anpassungen. Über die Massnahmen zur Beseitigung festgestellter Systemmängel oder -schwächen und zur Umsetzung sinnvoller Modifikationen berichten der CEO und der CFO an den PA.

²Ferner erhält der PA einmal jährlich vorab den Jahresprüfungsplan der Internen Revision und lässt sich über die wesentlichen Feststellungen sowie veranlassten Massnahmen Bericht erstatten. Die Entscheidung über den Jahresprüfungsplan obliegt dem Verwaltungsrat.

3.5 Weitere Aufgaben

Der PA nimmt folgende weitere Aufgaben wahr:

- a) Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit von Risikomanagement und Compliance;
- b) Überprüfung der Massnahmen zur Verhinderung von Insiderhandel und die Prinzipien betreffend die Veröffentlichung von potenziell kursrelevanten Informationen (Ad hoc-Publizität);
- c) Überprüfung der Massnahmen zur Einhaltung der börsenrechtlichen Meldepflichten (Regelmeldepflichten), der Vorschriften zur Meldung von Management-Transaktionen und der Offenlegung von Beteiligungen;
- d) periodische Selbstbeurteilung seiner Aktivitäten;
- e) regelmässige Überprüfung und Überarbeitung des vorliegenden Reglements (vorbehältlich der Genehmigung allfälliger Anpassungen durch den Verwaltungsrat);
- f) periodische Beurteilung des Finanzmanagements der Gruppe sowie von dessen Nachfolgeplanung.

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 1. Dezember 2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Die vorliegende Version ersetzt alle früheren Versionen.